

Teilliquidations-Reglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom 30. August 2010

In Kraft ab:	14.09.2010
Beantragt durch:	Ausschuss der Pensionskommission am 05.07.2010
Genehmigt durch:	Pensionskommission am 30.08.2010

1. ABSCHNITT: DEFINITIONEN.....	3
2. ABSCHNITT: TATBESTÄNDE FÜR DIE TEILLIQUIDATION	3
3. ABSCHNITT: RAHMENBEDINGUNGEN DER TEILLIQUIDATION.....	4
4. ABSCHNITT: VERFAHREN.....	6
5. ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Die Pensionskommission,

gestützt auf die Artikel 53b und 53d BVG, Artikel 27g und 27h BVV 2 sowie Art. 51 Abs. 2 lit. g des Reglements der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL),

beschliesst:

1. Abschnitt: Definitionen

Art. 1 Destinatäre

Aktiv versicherte Personen und Rentenbeziehende (Mitglieder), die von der Teilliquidation betroffen sind.

Art. 2 Bilanzstichtag

Der Stichtag für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und für die Feststellung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen und Reserven bzw. des Fehlbetrages. Dieser wird von der Pensionskommission der PKSL in Abhängigkeit vom Ereignis und vom Austritt der Destinatäre festgelegt.

Art. 3 Kollektiver und individueller Austritt

Treten mindestens fünf Mitglieder als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

2. Abschnitt: Tatbestände für die Teilliquidation

Muss ein Teil der Destinatäre als Folge von Entscheiden der Arbeitgeberin die PKSL verlassen und ist eine der Tatbestände nach Artikel 4 bis 6 erfüllt, erfolgt eine Teilliquidation der PKSL.

Art. 4 Erhebliche Verminderung des Bestandes

Eine Verminderung des Bestandes gilt als erheblich, sofern infolge von Austritten der Bestand der aktiven Mitglieder der PKSL im Zeitraum von einem Kalenderjahr um mindestens 10% abgenommen hat und dadurch eine Reduktion des Vorsorgekapitals der aktiven Mitglieder von mindestens 10% resultiert.

Art. 5 Restrukturierung

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5 % der aktiven Mitglieder aus der PKSL ausscheiden und dadurch eine Reduktion des Vorsorgekapitals der aktiven Mitglieder von mindestens 5 % resultiert.

Art. 6 Auflösung Anschlussvertrag

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrags erfolgt eine Teilliquidation.

3. Abschnitt: Rahmenbedingungen der Teilliquidation

Art. 7 Abgrenzung Destinatärkreis

Der austretende oder ausgetretene Destinatärkreis wird mit der Festlegung des Beginns und des Endes des Ereignisses, welches zum Tatbestand der Teilliquidation nach Artikel 4 bis 6 führt, zeitlich abgegrenzt. Der Destinatärkreis kann auch durch eine explizite Umschreibung des betroffenen Bestandes aufgrund sachgerechter Kriterien abgegrenzt werden.

Art. 8 Finanzielle Gleichbehandlung und Fortbestandesinteressen

Die Bilanz wird so erstellt, dass der austretende im Vergleich zum verbleibenden Bestand der Destinatäre finanziell weder nachteilig noch bevorzugt behandelt wird; dabei werden die Fortbestandesinteressen der PKSL angemessen berücksichtigt.

Art. 9 Ermittlung / Anrechnung technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Grundlage für die Bestimmung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist die per Bilanzstichtag nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER26 erstellte kaufmännische Bilanz, aus der die versicherungstechnische Bilanz hervorgeht, welche der Experte für berufliche Vorsorge bestätigen muss.

a) Kollektiver Austritt

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der kollektive Austritt wird in einem Übertragungsvertrag mit der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung geregelt. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur soweit als versicherungstechnische Risiken übertragen werden. In der Regel erfolgt die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (Freizügigkeitsleistungen und/oder Deckungskapitalien der Rentenbeziehenden). Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital (Freizügigkeitsleistungen der aktiven Mitglieder und Deckungskapitalien der Rentenbeziehenden).

b) Individueller Austritt

Bei einem individuellen Austritt besteht kein anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrags, der eine Teilliquidation bewirkt, wird der Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven um denjenigen Betrag reduziert, der im Zeitpunkt des Anschlusses vorhanden und nicht eingekauft worden ist.

Art. 10 Behandlung und Anrechnung von freien Mitteln

Freie Mittel können erst dann ausgewiesen werden, wenn nebst den technischen Rückstellungen auch die Wertschwankungsreserve ihre Zielgrösse erreicht hat.

Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt zwischen den aktiven Mitgliedern (inkl. der austretenden oder schon ausgetretenen Mitglieder) und rentenbeziehenden Mitgliedern proportional zu den auf die beiden Gruppen entfallenden Vorsorgekapitalien (Freizügigkeitsleistungen der aktiven Mitglieder und Deckungskapitalien der Rentenbeziehenden).

Bei Auflösung eines Anschlussvertrags, der eine Teilliquidation bewirkt, wird der Anspruch auf freie Mittel um denjenigen Betrag reduziert, der im Zeitpunkt des Anschlusses vorhanden und nicht eingekauft worden ist. In einem zweiten Schritt werden die Ansprüche auf die einzelnen Destinatäre aufgeteilt.

a) Kollektiver Austritt

Bei einem kollektiven Austritt besteht in der Regel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel. Der kollektive Austritt wird in einem Übertragungsvertrag mit der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung geregelt. Kommt keine Einigung zustande, werden die freien Mittel kollektiv übertragen.

b) Individueller Austritt

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel. Dabei werden die freien Mittel der Kasse in einem Prozentsatz des Vorsorgekapitals aller aktiven Mitglieder (inklusive der im Rahmen der Teilliquidation bereits ausgetretenen oder noch austretenden Mitglieder) und rentenbeziehenden Mitglieder festgehalten und entsprechend im Verhältnis auf die beiden Mitgliedergruppen aufgeteilt.

Als individueller Verteilschlüssel für die aktiven Mitglieder sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen korrigierten Freizügigkeitsleistung an der Gesamtsumme der korrigierten Freizügigkeitsleistungen massgebend. Die Kriterien Beitragsjahre und korrigierte Freizügigkeitsleistung werden je hälftig gewichtet.

Für die Berechnung der korrigierten Freizügigkeitsleistungen bleiben eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Nachzahlungen und sämtliche weitere Formen von Einmaleinlagen, welche in den letzten zwölf Monaten vor dem Austritt aus der Kasse bzw. vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, unberücksichtigt. Hingegen werden Auszahlungen infolge WEF (Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge) oder Scheidung, welche im gleichen Zeitraum erfolgten, ohne Zinsen zur vorhandenen Freizügigkeitsleistung dazugezählt.

Art. 11 Behandlung und Anrechnung eines Fehlbetrages

Liegt am massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung (Fehlbetrag) nach Art. 44 BVV2 vor, dann werden die im Rahmen der Teilliquidation austretenden Destinatäre am Fehlbetrag beteiligt. Die Beteiligung erfolgt, sofern kein entsprechender Einkauf durch die Arbeitgeberin geleistet wird, über eine Kürzung der Freizügigkeitsleistung (lit. a) bzw. der Deckungskapitalien der Rentenbeziehenden (lit. b).

Die Aufteilung des Fehlbetrages erfolgt in einem ersten Schritt zwischen den aktiven Mitgliedern (inkl. der austretenden oder schon ausgetretenen Mitglieder) und rentenbeziehenden Mitgliedern proportional zu den auf die beiden Gruppen entfallenden Vorsorgekapitalien (Freizügigkeitsleistungen der aktiven Mitglieder und Deckungskapitalien der Rentenbeziehenden). Vorbehalten bleibt lit. c. In einem zweiten Schritt werden die Ansprüche auf die einzelnen Destinatäre aufgeteilt.

a) Aktive Mitglieder

Der Anteil am Fehlbetrag der im Rahmen der Teilliquidation austretenden (bzw. ausgetretenen) aktiven Mitglieder wird proportional zu den um Einlagen und Auszahlungen gemäss Art. 10 korrigierten Freizügigkeitsleistungen auf die einzelnen aktiven Mitglieder weiter aufgeteilt und von der berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen. Dabei darf jedoch das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden.

b) Rentenbeziehende Mitglieder

Der Anteil am Fehlbetrag der im Rahmen der Teilliquidation austretenden rentenbeziehenden Mitglieder wird proportional zu den individuellen Rentendeckungskapitalien ermittelt. Treten rentenbeziehende Mitglieder in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen sinngemäss auch für die übertretenden Rentenbeziehenden. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

c) Grundsatz der Gleichbehandlung

Stellt sich im Rahmen des bei einer Unterdeckung zwingend zu erstellenden Sanierungsplanes heraus, dass eine proportionale Aufteilung des Fehlbetrages auf den Bestand der aktiven Mitglieder (inkl. der austretenden oder schon ausgetretenen Mitglieder) und der rentenbeziehenden Mitglieder dazu führt, dass das nach der Teilliquidation verbleibende Kollektiv durch diese Aufteilung wesentlich höhere Sanierungsaufwendungen tragen müsste, so kann die Pensionskommission den Anteil des Fehlbetrages, welcher auf den Bestand der aktiven Mitglieder (inkl. der austretenden oder schon ausgetretenen Mitglieder) entfällt, erhöhen und dementsprechend den Anteil des Fehlbetrages, der auf die rentenbeziehenden Mitglieder entfällt, herabsetzen.

Bei einem kollektiven Austritt wird der den kollektiv austretenden Mitgliedern zugeordnete Fehlbetrag um einen allfälligen anteilmässigen Anspruch auf technische Rückstellungen reduziert.

Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss das ausgetretene Mitglied den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Art. 12 Wesentliche Änderungen zwischen dem Bilanzstichtag und Überweisung der Mittel

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel erfolgt eine entsprechende Anpassung. Eine Änderung der Aktiven oder der Passiven gilt als wesentlich, wenn sie sich um mehr als 5% der ursprünglichen Beträge verändern.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 13 Zuständigkeit

Die Pensionskommission stellt das Vorliegen des Tatbestandes einer Teilliquidation fest und beschliesst die Durchführung des entsprechenden Verfahrens. Sie stellt insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Eintritt sowie den massgebenden Zeitrahmen fest.

Art. 14 Informationspflichten

Die Pensionskommission ist verantwortlich für:

- a) das Informationskonzept;
- b) die rechtzeitige und sachgerechte Information der Destinatäre über das laufende Verfahren;
- c) die korrekte Darstellung der möglichen Rechtsmittel der Destinatäre;
- d) die sofortige Meldung an die Arbeitgeberin, wenn der Tatbestand einer Teilliquidation vorliegt.

Art. 15 Information und Rechtsmittel

Sämtliche Destinatäre werden rechtzeitig und in geeigneter Weise informiert. Die Information betrifft namentlich das Vorliegen des Tatbestandes der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan. Die Destinatäre können innert 30 Tagen nach Erhalt der Information bei der Pensionskommission bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache erheben.

Die Pensionskommission hat die Einsprachen nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Werden Einsprachen gutgeheissen, erfolgt eine Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes und eine erneute Information aller Destinatäre. Die Pensionskommission informiert die Einsprechenden in der Einspracheantwort, dass sie innert 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Teilliquidations-Reglement vom 23. April 2007 findet auf alle Personen Anwendung, deren Austritt durch eine vor dem 30. August 2010 ausgesprochene Kündigung des Anschlussvertrags verursacht wurde.

Im Übrigen wird das Teilliquidations-Reglement vom 23. April 2007 aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Teilliquidations-Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsent-
scheids der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Es ist den Destinatärinnen und Destinatären zuzustellen, unter Hinweis auf die Rechtsmittelbefugnis.

Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. August 2010

Für die Pensionskommission:



Christoph Nick
Präsident



Konrad Wüest
Geschäftsführer